

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bölkow

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Bölkow wird gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1, § 44 Abs.1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), Entgelt erhoben:

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Die Gemeinde Mühl Rosin unterhält das Dorfgemeinschaftshaus Bölkow entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Bürger bzw. deren Vereinigungen.
Die Räumlichkeiten dienen insbesondere für kulturelle Zwecke, der Seniorenbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit, der allgemeinen Vereinstätigkeit sowie für Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Den in der Gemeinde vorhandenen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit sie die in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen und die Räumlichkeiten z.B. anlässlich von Vorstands- und Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Konferenzen, Übungsabenden und ähnlichen Zusammenkünften benötigt werden.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern oder anderen volljährigen Nutzern für nicht öffentliche Familienfeiern und auswärtigen Vereinen entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ordnung in den Benutzern zur Verfügung gestellten Räumen wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 2

Umfang und Nutzung

- (1) Neben dem Versammlungsraum mit Küchentrakt stehen den Benutzern die Sanitäreinrichtungen zur Verfügung. In die Benutzung werden das vorhandene Mobiliar sowie die vorhandenen technischen Anlagen und Geräte einbezogen.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in bestehendem Zustand, einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.
- (3) Durch die Benutzer kann das vorhandene Geschirr und Besteck genutzt werden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister/in der Gemeinde bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person anzumelden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (2) Der jeweilige Nutzer erhält einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden wenn:
 - öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
 - durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber des Nutzungsvertrages die Räume Dritten überlässt.

§ 4 Benutzungszeiten

Grundsätzlich stehen die Gemeinderäume für den gemieteten Zeitraum zur Verfügung. Das Sonn- und Feiertagesgesetz M-V sowie die Lärmschutz- und Gewerbeordnung sind zu beachten.

§ 5 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Die Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Vertragspartners benutzt werden. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen Verantwortlichen einzusetzen, der dem/der Bürgermeister/in bzw. den von ihm/ihr benannten Verantwortlichen für die Gemeinderäume zu benennen ist.
- (2) Die Hausordnung für die Gemeinderäume wird anerkannt.
- (3) Musikübertragungen oder Aufführungen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Nutzer bei der GEMA anzumelden.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Vertragspartner oder der von ihm Beauftragte die genutzten Räume als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass alle Wasserstellen und Brennstellen abgestellt sind, die Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen, sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm/ihr beauftragten Person mitzuteilen.
- (6) Der Vertragspartner erhält für die Dauer der Veranstaltung vom Bürgermeister/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person einen Schlüssel für das Gemeindehaus. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Der ausgehändigte Schlüssel ist zum vereinbarten Termin dem/der Bürgermeister/in bzw. der von ihm/ihr beauftragten Person zurückzugeben.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Gemeinderäumen übt der/die Bürgermeister/in oder eine vom ihm/ihr beauftragte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in und der von ihm/ihr beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten.

§ 7 Entgeltpflichtige

- (1) Für die Benutzung der Gemeinderäume wird ein Entgelt erhoben.
Das Entgelt ist bei Erteilung der Nutzungsgenehmigung im Voraus zu entrichten.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Nutzer gemäß § 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, die auf Grund eines Nutzungsvertrages die Gemeinderäume nutzen.
- (3) Mehre Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung nach § 1 Absatz 3

- pro Veranstaltung und Tag durch Einwohner der Gemeinde	50 €
- pro Veranstaltung und Tag durch auswärtige Privatpersonen	100 €
- bei Nutzung bis 4 Stunden durch Einwohner der Gemeinde	30 €
- bei Nutzung bis 4 Stunden durch auswärtige Privatpersonen	50 €
- für auswärtige Vereine pro Stunde	10 €
- Reinigungskosten	25 €
(entfällt bei Selbstreinigung)	
- (2) Werden einem Veranstalter die gemeindlichen Räume für mehrere aufeinanderfolgende volle Tage überlassen, so kann der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person an Stelle des anfallenden Entgeltes pro Tag eine angemessene Pauschale vereinbaren.
- (3) Bei Bruch von Geschirr werden 2,- € pro Teil eingefordert.

§ 9 Befreiung oder Ermäßigung des Entgeltes

- (1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.
- (2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann das Entgelt aus Billigkeitsgründen auf Antrag ebenfalls ganz oder teilweise erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung des Entgeltes für den Schuldner eine besondere Härte darstellt.

§ 10
Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle durch die Nutzer entstandenen Schäden.
Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Der Nutzer verzichtet in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Mühl Rosin auf etwaige eigene Ersatz- oder Qualitätsansprüche und stellt die Gemeinde Mühl Rosin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen.
Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Nutzer selbst.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Mühl Rosin, d. 13.07.2007

Dr. Buchholz
Bürgermeister